



Kurzinformation

Haftung und Gewerbehaftpflichtversicherungspflicht von Kurierfahrern

1. Haftung bei Schäden oder Verlust, wenn Kurierfahrer tätig werden

Die Geschäfte von Versandhändlern oder Dienstleistungsplattformen sind in aller Regel so umfangreich, dass sie ihre Aufträge nicht selbst erledigen, sondern sich hierfür Dritter (häufig Erfüllungsgehilfen) bedienen müssen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden erfüllen zu können. Setzt der Schuldner bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen Erfüllungsgehilfen ein, so hat er nach § 278 BGB dessen Verschulden genauso zu vertreten wie sein eigenes. Demzufolge haftet er für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, §§ 276, 278 BGB.

Bei § 278 BGB handelt es sich nicht um eine eigene Anspruchsgrundlage, sondern lediglich um eine Zurechnungsnorm. Anders als im Deliktsrecht (§ 831 Abs. 1 BGB) kann sich der Schuldner nicht durch die sorgfältige Auswahl und Überwachung seiner Hilfspersonen entlasten. Demzufolge haftet der Versandhändler oder die Dienstleistungsplattform im Verhältnis zum Vertragspartner für Schäden und Verlust, wenn Kurierfahrer als Erfüllungsgehilfen für diese tätig werden.

Die Haftung zwischen Versandhändler/Dienstleistungsplattform und dem Erfüllungsgehilfen, der für diese tätig geworden ist, bestimmt sich grundsätzlich ebenfalls nach den §§ 280 ff. BGB. Ergänzt werden diese Regelungen durch die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs, die je nach Verschuldungsgrad des Arbeitnehmers zu einer Haftungsbeschränkung im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber führen.

2. Verpflichtung von Kurierfahrern, eine Gewerbehaftpflichtversicherung abzuschließen

Handeln Kurierfahrer als Erfüllungsgehilfen, sind sie selbst nicht verpflichtet, eine Gewerbehaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine diesbezügliche Pflicht kann allenfalls die Versandhändler, Dienstleistungsplattformen oder selbständige Kurierdienstleistungsunternehmen treffen, wenn sie aufgrund der Art und Menge der transportierten Güter einer solchen unterliegen. Dies ist beispielsweise nach § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) beim Befördern von Gütern der Fall, der nach § 1 GüKG allerdings erst ab einem zulässigen Fahrzeuggesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen Anwendung findet (ausführliche Liste von Pflicht-Haftpflichtversicherungs-Tatbeständen in BT-Drs. 16/5497, S. 6 ff.).
